

Anlagen zu TOP 3

Neufassung der Zielvereinbarung 2000 als Tischvorlage



Zielvereinbarung **über**

die Gewährung von Sozialhilfe im Kreis Unna

zwischen

dem Kreis Unna

als örtlicher Träger der Sozialhilfe
vertreten durch den Oberkreisdirektor

und

den Städten und Gemeinden
Bergkamen, Bönen, Fröndenberg, Holzwickede, Kamen,
Lünen, Schwerte, Selm, Unna und Werne

als Delegationsnehmer gemäß § 96 Abs. 1 BSHG
in Verbindung mit § 3 AG BSHG NW
vertreten durch ihre Bürgermeister/Stadtdirektoren

Präambel

Seit Jahren sind im Kreis Unna immer mehr Menschen auf Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) angewiesen; dies betrifft vorrangig die Hilfe zum Lebensunterhalt. Der Kreis Unna sowie seine 10 kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben es sich zum Ziel gesetzt, durch den Einsatz aller geeigneter Steuerungsmöglichkeiten der kommunalen Verwaltungen möglichst vielen Hilfeempfängern die Chance zu geben, soweit wie möglich wieder unabhängig von der Sozialhilfe leben zu können. Die Trennung von Finanz- und Aufgabenverantwortung beim Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes im kreisangehörigen Raum erschwert die flächendeckende und einheitliche Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels. Langfristig streben die Unterzeichner dieser Vereinbarung daher an, beide Verantwortlichkeiten auf der Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zusammenzuführen, wobei die unterschiedlichen finanziellen Belastungen der Kommunen im Kreisgebiet durch Sozialhilfeausgaben im Rahmen eines interkommunalen Finanzausgleichs Berücksichtigung finden müssen. *) **)

Bis es auf Initiative des Gesetzgebers oder auf dem Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu einer Verschmelzung der Finanz- und Aufgabenverantwortung kommt, sollen Zielvereinbarungen zwischen dem Kreis Unna und seinen Städten und Gemeinden gemeinsame und hohe Standards beim Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes gewährleisten. Insbesondere der Einrichtung eines kreisweiten Vergleichs rings zwischen den mit der Sozialhilfegewährung beauftragten Organisationseinheiten der Stadt- und Gemeindeverwaltungen als Grundlage für die Vergleichbarkeit von Arbeitsergebnissen sollte dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

1. Die oben genannten Partner dieses Vertrages vereinbaren in Ergänzung der Delegationssatzung des Kreises Unna in der Fassung vom 20.03.1997 bei der Arbeit ihrer für die Umsetzung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zuständigen Organisationseinheiten auf die Erreichung folgender strategischer Ziele hinzuwirken:
 - a) Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit möglichst vieler Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG.
 - b) Reduzierung der Sozialhilfekosten im Kreis Unna. Damit verbunden sind zielgerichtete Maßnahmen zur Senkung der Kosten der einmaligen Beihilfen.
 - c) Konsequente Vermittlung möglichst vieler arbeitsloser Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG in Arbeitsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt sowie in qualifizierungs- und beschäftigungsfördernde Maßnahmen.
 - d) Vermeidung und Aufdeckung von mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Sozialhilfemitteln.
 - e) Konsequente Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Drittverpflichteten.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, folgende Ziele in 1999 zu erreichen:

- a) Jeder antragstellende Hilfeempfänger ist vor der Bewilligung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG von einer Fachkraft umfassend zu beraten. In diesem Beratungsgespräch ist zu ermitteln, welche Möglichkeiten bestehen, dem Antragsteller kurz-, mittel- oder langfristig ein selbständiges Leben ohne Abhängigkeit von der Gewährung von Sozialhilfe zu ermöglichen. Falls erforderlich, ist der Hilfeempfänger an eine Spezialberatungsstelle weiter zu verweisen (z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, Drogenberatung, psychologische Beratung, Beratung für Wohnungslose usw.).
Im Rahmen der Beratung sind spezifische Belange sozialhilfebedürftiger Frauen besonders zu berücksichtigen.
Ziel sollte es sein, die Hilfeempfänger in Form von individuellen Hilfeplänen oder Zielvereinbarungen eigenverantwortlich einzubinden.
- b) In jeder Stadt und in jeder Gemeinde im Kreis Unna sollten mindestens 7,5 % aller im Jahresdurchschnitt gezählten Leistungsfälle (Leistungsfall = Einzelpersonen und auch Bedarfsgemeinschaften gem. § 11 Abs. 1 BSHG) in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden. Dabei sind junge arbeitslose Sozialhilfeempfänger (Personen bis 27 Jahre) vorrangig zu berücksichtigen.
- c) Allen Personen, denen der Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 25 BSHG zuzumuten ist und die nicht in andere qualifizierende oder beschäftigungsfördernde Maßnahmen vermittelt werden können, ist gemeinnützige zusätzliche Arbeit gemäß § 19 Abs. 2 Alternative 2 BSHG anzubieten.
- d) Bei Arbeitsverweigerung bzw. vergleichbaren Verhaltensweisen ist eine konsequente Anwendung des § 25 BSHG zu veranlassen.
- e) Aufgrund der angestrebten ganzheitlichen Fallbearbeitung mit dem Schwerpunkt der Beratung hat sich die andernorts bewährte durchschnittliche Fallbearbeitungsrate je qualifizierter/m Leistungssachbearbeiter/in in Höhe von ca. 100 als angemessen und erfolgreich erwiesen. Zu den Leistungssachbearbeitern zählen auch die mit der Heranziehung Unterhaltspflichtiger beauftragten Mitarbeiter/innen. Die Beratungs- und Vermittlungskräfte gemäß Ziffer 2 f dieser Vereinbarung und die Außendienstmitarbeiter/innen gemäß Ziffer 2 g der Vereinbarung werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.
- f) Die Städte/Gemeinden verpflichten sich, zur Unterstützung der Sozialhilfe-Sachbearbeitung mindestens jeweils eine Stelle für die individuelle Beratung von arbeitslosen Hilfeempfängern und für die Vermittlung dieser Menschen in den Arbeitsmarkt sowie in qualifizierende und beschäftigungsfördernde Maßnahmen einzurichten. Der Kreis Unna wird bei jeder ka. Kommune eine Stelle mit ¼ der nachgewiesenen Personalkosten finanziell bezuschussen. Der Kreis Unna stellt ferner sicher, daß die Arbeit dieser Fachkräfte zentral koordiniert und durch vom Kreis Unna organisierte Weiterbildung unterstützt wird.
- g) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, zur Unterstützung der Sozialhilfesachbearbeitung und zur Vorbeugung von Sozialhilfemißbrauch Außen- und Bedarfsprüfungen durchzuführen. Der personelle Einsatz richtet sich nach dem Umfang der anfallenden Aufgaben.

- h) Den Mitarbeitern/innen der Sozialhilfe-Verwaltung ist in angemessenem Umfang die Teilnahme an Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.
 - i) Die Arbeitsplätze der Mitarbeiter/innen mit Fallzuständigkeit sollen mit zeitgemäßer Datenverarbeitung ausgestattet sein.
 - j) Im Sinne einer Gesamtbetrachtung der sozialen Struktur einer Stadt/Gemeinde ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt zu intensivieren. Insbesondere ist der Gruppe der alleinerziehenden Personen besondere Unterstützung gemeinsam durch das Jugend- und das Sozialamt zu gewähren. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen tauschen beide Ämter die dazu erforderlichen Informationen aus.
 - k) Die angerechneten und unmittelbar vereinnahmten Einnahmen aus der Inanspruchnahme von unterhaltsverpflichteten Dritten sollen bei jedem Delegationsnehmer 6 % der Delegations-Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt (4100.7300 lfd. Leistungen zum Lebensunterhalt; 4100.7301 Bekleidungsbeihilfen lfd. Betreute; 4100.7302 sonstige einmalige Leistungen lfd. Betreute; 4100.7303 einmalige Leistungen nicht lfd. Betreute) nicht unterschreiten.
 - l) Unter der Federführung des Kreissozialamtes wird ein Arbeitskreis mit dem Ziel gebildet, die bei den Städten und Gemeinden mit der Inanspruchnahme Drittverpflichteter betrauten Mitarbeiter/innen zu schulen.
 - m) Die Vertragspartner werden im Laufe des Jahres 1999 einen kreisweiten Vergleichsring der mit der Durchführung des BSHG beauftragten Verwaltungen mit einheitlichen Kennzahlen aufbauen.
3. Die Delegationsnehmer erstellen spätestens bis zum Ende des I. Quartals 2000 einen Bericht über die Erreichung der in Ziffer 2 genannten Ziele. Diese Berichte werden den jeweiligen Fachausschüssen der Räte der Städte und Gemeinden sowie dem Sozialausschuß des Kreises Unna in öffentlicher Sitzung zur Kenntnis gegeben.
4. Zur Intensivierung von Arbeitsleistungen der mit der Durchführung des BSHG beauftragten Organisationseinheiten der Städte und Gemeinden gewährt der Kreis Unna finanzielle Anreize, die sich einerseits an den Aktivitäten und Ergebnissen der Unterhaltsheranziehung und zum anderen an den Erfolgen im Bereich der Vermittlung von Sozialhilfeempfängern in Arbeitsverhältnisse orientieren sollen.
- a) Zur Finanzierung der finanziellen Anreize stellt der Kreis Unna im Haushalt des Jahres 1999 einen Betrag in Höhe von 500.000,-- DM zur Verfügung.
 - b) Die Vermittlung in auf mindestens 1 Jahr befristete oder unbefristete, nicht vom Kreis Unna im Rahmen des Kreisprogramms und Landesprogramms „Arbeit statt Sozialhilfe“ bezuschußte sozialversicherungspflichtige Regelarbeitsplätze bei mindestens 1-jähriger Unabhängigkeit von der Sozialhilfe, wird mit einer Prämie in Höhe von 600,-- DM pro vermitteltem Hilfeempfänger honoriert.
Es zählen nur Vermittlungen, die durch die Mitarbeiter/innen des Sozialamtes unmittelbar vorgenommen werden.

Unna den

- c) Die Städte und Gemeinden erhalten als Prämie 2 % der von ihnen nachweislich eingenommenen bzw. als Einkommen angerechneten Unterhaltsbeiträge. Diese Zahlungen werden auf die nach Ermittlung der Prämien lt. Ziffer 4 Buchstabe b) noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach oben begrenzt.
 - d) Wird nach den vorstehenden Berechnungsmethoden der im Kreishaushalt zur Verfügung gestellte Haushaltsansatz nicht vollständig ausgeschüttet, sind die Prämien nach Ziffer 4 Buchstabe c) bis zur vollständigen Ausschöpfung der Haushaltsmittel entsprechend anzuheben.
 - e) Die Prämien sind ausschließlich zur Verbesserung der personellen bzw. der Sachausstattung der mit der Durchführung des BSHG beauftragten Organisationseinheiten der Städte und Gemeinden einzusetzen.
5. Unter Hinweis auf den Kreistagsbeschluß vom 07.10.1997 wird im Rahmen dieser Vereinbarung die Absicht unterstrichen, finanzielle Entlastungen, die sich durch die Reduzierung der Sozialhilfeausgaben ergeben, an die kreisangehörigen Kommunen weiterzugeben.
6. Diese Zielvereinbarung gilt vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 1999. Die Vertragspartner verpflichten sich, in der zweiten Jahreshälfte 1999 über eine Zielvereinbarung für das Jahr 2000 zu verhandeln.

Für die Stadt Werne

Für die Stadt Unna

Für den Kreis Unna

Landwehr

Oberkreisdirektor

Merkolla

Referat für Soziales, Jugend und Kultur

*) Lt. Beschluß des Rates der Stadt Selm vom 10.12.98 wird die Zielsetzung, Finanz- und Aufgabenverantwortung auf der Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zusammenzuführen, nicht mitgetragen.

**) Lt. Beschluß des Rates der Stadt Werne vom 16.12.98 ist darauf hinzuwirken, daß der letzte Halbsatz des 1. Absatzes der Präambel nicht Bestandteil der Zielvereinbarung mit der Stadt Werne ist und wird von daher nicht mitgetragen.

Unna, den

Für die Stadt Bergkamen

Horst Kienrich

Für die Stadt Bröndenber

H. Thöru

Für die Stadt Kamen

Karl-Heinz Kamen

Für die Stadt Schwerte

Heinrich Kienrich

Für die Stadt Unna

Unna

Für den Kreis Unna

Landwehr
Landwehr
Oberkreisdirektor

Makiolla

Dezernent für Soziales, Jugend und Kultur

Für die Gemeinde Bönen

Bönen

Für die Gemeinde Holzwickede

Holzwickede

Für die Stadt Lünen

Karl-Heinz Kamen

Für die Stadt Selm

Barbara Kienrich

Für die Stadt Werne

Karl-Heinz Kamen



Stadt Kamen

Vorlage

Der Bürgermeister

Fachbereich Jugend u. Soziales

Nr. 388/98

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Beschlußvorlage

TOP-Nr. | Vorberatende Gremien

Ausschuß für Familien- u. Sozialfragen
Haupt- und Finanzausschuß

Beschlußorgan

Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Zielvereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Kamen hinsichtlich der Reduzierung von Sozialhilfekosten

Fachbereichsleiter/ib

Bezerhent

Bürgermeister

Datum

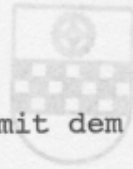
11. Nov. 1998

Beschlußvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage zu dieser Vorlage beigelegte "Zielvereinbarung" mit dem Kreis Unna abzuschließen.

Sachverhalt und Begründung:

Die Anzahl der auf Sozialhilfe angewiesenen Personen hat sich in den letzten 10 Jahren in Kamen von 1.454 Personen im Jahr 1988 auf 2.639 Personen im Jahr 1997 erhöht. Mit dieser Erhöhung um 81,50 % ging auch eine entsprechende Ausgabeerhöhung einher. Durch den Träger der Sozialhilfe (Kreis Unna) werden die Kommunen im Rahmen der Kreisumlage an der Finanzierung dieser steigenden Sozialhilfeausgaben beteiligt. Zwischenzeitlich stellen die von den Städten und Kreisen zu zahlenden Lasten eine ernsthafte finanzielle Bedrohung dar, durch die kommunale Handlungsspielräume spürbar eingeengt werden. Die Zielvereinbarung setzt an den grundlegenden Bestimmungen der Hilfe zur Selbsthilfe des Bundessozialhilfegesetzes an, nach denen die Sozialhilfe den Hilfeempfänger soweit wie möglich befähigen soll, möglichst schnell wieder unabhängig von ihr zu leben; der Hilfeempfänger muß zur Erreichung dieses Zieles nach seinen Kräften mitwirken. Gleichzeitig verbindet die Stadt Kamen mit dieser Zielvereinbarung die Hoffnung, daß sich die Sozialhilfekosten kreisweit senken, so daß eine spürbare Entlastung der Kommunen durch eine Verminderung der Kreisumlage folgt.



Die Zielvereinbarung wurde mit der Mitteilungsvorlage vom 08.09.1998 - 309/98 - in den Familien- und Sozialausschuß mit dem Ziel eingebracht, daß die im Rat vertretenen Fraktionen ausreichend Zeit zur inhaltlichen Diskussion haben. Dieser Vorlage wurde der Entwurf der Zielvereinbarung in der Fassung vom 18.06.1998 beigelegt. Nunmehr ist der Entwurf der Fassung vom 29.09.1998 beigelegt, wobei zu ergänzen ist, daß auch in dieser Fassung auf Seite 4 unter 4. k) handschriftlich eine Streichung erfolgte und auf Seite 4 unter 4. b) eine handschriftliche Ergänzung erfolgte.

Die Fassung vom 29.09.1998 ist gegenüber der Fassung vom 18.06.1998 insbesondere bei der Präambel verändert worden. Die Veränderungen sind Ausfluß intensiver interkommunaler Gespräche zwischen dem Kreis Unna und den kreisangehörigen Städten. Die Präambel ist konkretisiert worden, insbesondere werden Ausführungen zur Divergenz zwischen Finanz- und Aufgabenverantwortung gemacht.

Weitere Veränderungen erfolgten in der nun vorliegenden Fassung nicht.

Konsens bei den interkommunalen Gesprächen war, nunmehr mit der Zielvereinbarung in der vorliegenden Form zu beginnen und im Lichte der Erkenntnisse zukünftige ggf. weitere und vertiefende Ziele zu formulieren. Die Zielvereinbarung soll für das Jahr 1999 abgeschlossen werden, wobei die Vertragspartner sich verpflichten, in der zweiten Jahreshälfte 1999 über eine Zielvereinbarung für das Jahr 2000 zu verhandeln.

Der Kreissozialausschuß hat in seiner Sitzung vom 21.10.1998 den Abschluß der jetzt vorliegenden Zielvereinbarung beschlossen. Der Kreistag wird sich in seiner Sitzung am 01.12.1998 damit befassen. Von den übrigen kreisangehörigen Städte wird dem Vernehmen nach ebenfalls der Abschluß der Zielvereinbarung erfolgen.

Divergenz der Finanz- u. Aufgabenverantwortung

Vor dem Hintergrund der Finanzverantwortung des Kreises und Aufgabenverantwortung der Städte und Gemeinden ist es erforderlich, daß gemeinsame Anstrengungen unternommen werden, um die hohen Ausgaben der Sozialhilfe zu vermindern. Ein geeignetes Mittel ist hierbei eine Zielvereinbarung, in der ein bestimmter Handlungsrahmen vereinbart wird und bestimmte Zielvorgaben zum Gegenstand einer nachprüfbaren Bearbeitung verabredet werden.

Interkommunaler Vergleichsring

Um zwischen allen übrigen Vertragspartnern die Stärken und Schwächen im Rahmen des Vollzugs erkennen zu können, wird von der Verwaltung ausdrücklich die Einrichtung eines interkommunalen Vergleichsringes begrüßt. Dabei ist u.a. besonderer Wert auf eine detaillierte Zugangsstatistik zu legen, um im Rahmen der vorhandenen Steuerungsinstrumente nach Möglichkeit direkt zielgerichtet reagieren zu können.

Oberziele der Zielvereinbarung

Die strategischen Oberziele der Zielvereinbarung lassen sich wie folgt in Kurzform fassen:

- Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit durch intensive Beratung
- Zielgerichtete Maßnahmen zur Senkung der Kosten der einmaligen Beihilfen
- Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt und in qualifizierungs- u. beschäftigungsfördernde Maßnahmen
- Bekämpfung von Sozialhilfemißbrauch
- Verfolgung von Unterhaltsansprüchen

Beratung der Hilfeempfänger durch eine Fachkraft 2. a)

Die jeweilige Erforderlichkeit einer individuellen Beratung richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles. Insofern ist es nicht angezeigt, hier innerhalb des Fachbereichs eine besondere Beratungsstelle einzurichten.

Arbeitslosigkeit, Schulden, Sucht-, Drogen-, Ehe- u. Erziehungsprobleme, Vereinsamung, Obdachlosigkeit u.a. können Gründe sein, im Rahmen abgestimmter Hilfepläne Beratungen zu koordinieren. Hierbei ist stets zu versuchen, den Hilfeempfänger davon zu überzeugen, daß ein Hilfeangebot in seiner Situation für ihn hilfreich ist und dieses Angebot eines der Bausteine sein kann, das Ziel zu erreichen, unabhängig von der Sozialhilfe zu leben. Die Sozialhilfesachbearbeitung beschränkt sich nicht allein auf die bloße Gewährung von Transferleistungen, sondern setzt sich das Ziel, die Unabhängigkeit des Hilfeempfängers von der Sozialhilfe kurz-, mittel- oder langfristig zu erreichen. Dazu werden die Hilfeempfänger in systematischer Kooperation mit anderen Leistungsträgern (beispielsweise Arbeitsamt, Jugendamt, Wohnungsamt, Krankenkasse, Rentenversicherung und Fürsorgestelle) und spezialisierten Beratungsstellen (beispielsweise Schuldnerberatung, Sucht- und Drogenberatung, Migrantenberatung, Beratung für Wohnungslose sowie Frauenberatung) intensiv beraten, insbesondere um Selbsthilfepotentiale zu wecken und zu unterstützen.

In allen Bereichen erfolgt hilfeplanmäßiges Handeln stets im Bemühen, dies im Kontext mit dem Hilfeempfänger durch Absprachen, Vereinbarungen oder Verträge zu vollziehen, wobei sich der Umfang und die Intensität der angebotenen Hilfen nach den Erfordernissen des Einzelfalles richtet.

Für den Bereich der Hilfe zur Arbeit ist eine Planstelle für eine spezielle Fachkraft im Stellenplan vorgetragen worden. Auch im Rahmen der dortigen Beratung soll ein gemeinsames Vorgehen verschiedener Akteure koordiniert werden.

Vermittlung von 7,5 % der Fälle HZL 2. b)

Konkret wird nur auf die Fälle der lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 11 Abs. 1 BSHG) und nicht auf die Fälle der Hilfen in besonderen Lebenslagen abgestellt. Bezogen auf Kamen waren das im ersten Halbjahr 1998 insgesamt 5.393 Fälle, mithin 899 Fälle im Monat.

Bei einer angestrebten Vermittlungsquote von 7,5 % handelt es sich in Kamen um 67 Personen jährlich. Diese Zahl kann nur schwer erreicht werden. In den ersten 8 Monaten des Jahres 1998 konnten 41 Personen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen vermittelt werden. Der Fachbereich Jugend und Soziales hat bereits Verhandlungen mit der örtlichen Arbeitsverwaltung aufgenommen mit dem Ziel, ein Kooperationsmodell zu entwickeln.

Gemeinnützige Arbeit für alle, die nicht vermittelt werden können 2. c)

Zwischen dem 19. Lebensjahr und dem 60. Lebensjahr haben wir in Kamen 1.122 Hilfeempfänger/innen, davon 450 männlich und 650 weiblich. Hierbei handelt es sich allerdings um alle Personen, also auch um die Personen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Aus diesen Zahlen wird erkennbar, daß gegenwärtig und mittelfristig dieses Ziel kaum erfüllt werden kann. Gleichwohl ist beabsichtigt, die gemeinnützige Arbeit in Kamen auszubauen, um zukünftig mehr Personen die Möglichkeit zur gemeinnützigen Arbeit zu geben. Gegenwärtig haben wir in Kamen 35 gemeinnützige Stellen (Aufstellung siehe TOP 4 der Sitzung des Familien- u. Sozialausschusses vom 15.09.1998). Konkret wird bei der Erweiterung an Stellen bei den Schulhausmeistern, bei den Sportvereinen, bei kirchlichen und karitativen Einrichtungen gedacht. Allerdings wird auch so vermutlich nur ein Kontingent von etwa 70 - 80 Stellen kurz- und mittelfristig geschaffen, so daß eine stärkere Bewirtschaftung dieser Stellen mit kürzeren Einsatzzeiten (ca. 3 bis 6 Monate) erforderlich ist. Dies bedeutet allerdings, daß von der bisherigen Kontinuität abgegangen wird, so daß sich die Akzeptanz bei den Arbeitgebern verschlechtert.

Arbeitsverweigerung 2. d)

Rechtliche Konsequenz des § 25 Abs. 2 BSHG ist, daß die Sozialhilfe der betroffenen Person, nicht der Familie, bei der ersten Arbeitsverweigerung um 25 % gekürzt wird und bei der zweiten Arbeitsverweigerung um 50 %. Schließlich kann die Hilfe nach vorheriger Anhörung nach § 25 Abs. 1 BSHG bei andauernder Arbeitsverweigerung ganz eingestellt werden. Gänzliche Einstellungen nach § 25 Abs. 1 BSHG kommen jedoch in der Praxis, zumindest in Kamen, kaum in Betracht.

Fallzahl von 100 Fällen je Sachbearbeiter

Die Gesamtfallzahl belief sich im ersten Halbjahr auf 5.677 Fälle, mithin auf durchschnittlich 946 Fälle je Monat. Hinzu tritt das Sachgebiet UVG, daß mit einer Stelle zu veranschlagen ist, so daß ca. 10,5 Stellen vorhanden sein müssen. Tatsächlich sind im Fachbereich Soziales gegenwärtig unter Einbeziehung einer Stelle aus dem Bereich Heranziehung Unterhaltspflichtiger 10 Planstellen für Sachbearbeiter/innen vorhanden.

Stelle Hilfe zur Arbeit 2. f)

In Kamen ist die Stelle Hilfe zur Arbeit seit 1993 mittels ABM eingerichtet gewesen. Nunmehr konnte erstmals zum 03.11.1998 eine Planstelle besetzt werden.

Hausbesuche und Bedarfsprüfungen

Bereits jetzt werden von Fall zu Fall bei Anträgen auf einmalige Beihilfen (Renovierung / Einrichtungsgegenstände) entsprechende Prüfungen durch einen Bedarfsprüfer vorgenommen. Insofern ein Anfangsverdacht auf einen Sozialhilfemißbrauch besteht (Schwarzarbeit / eheähnlichen Gemeinschaft, verschwiegene Vermögensgegenstände) wird der Sachbearbeiter teilweise durch Hausbesuche oder in anderer geeigneter Form selbst tätig. Teilweise wird auch der ASD eingeschaltet. In Kamen können daher in diesem Bereich kaum weitere Verbesserungen vorgenommen werden. Gegenwärtig wird die Notwendigkeit weiterer Ermittler, die auch ohne Anfangsverdacht tätig werden, nicht gesehen.

Fort- und Weiterbildung 2. h)

In Kamen erfolgt eine regelmäßige Teilnahme an entsprechenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Technische Ausstattung 2. i)

Dieses Ziel ist in Kamen erfüllt. Die Einzelarbeitsplätze sind ausgestattet mit einem leistungsfähigen PC und Einzelplatzdrucker sowie dem Prosoz-Programm. Überdies soll eine Verbesserung der Ausstattung durch die Einführung des Programmes OPEN-Prozoz, verbunden mit einer neuen Hardware-Ausstattung erfolgen.

Zusammenarbeit mit dem Jugendamt - Verbesserung der Situation Alleinerziehender 2. j)

In Kamen gibt es seit einiger Zeit den Fachbereich Jugend und Soziales. Es sind keine eigenständigen Ämter mehr, so daß hier eine organisatorische Verzahnung bereits vorgenommen wurde. Um die Situation Alleinerziehender und hier insbesondere den Weg in den Arbeitsmarkt zu verbessern, ist aus dem Bereich der Hilfe zur Arbeit stark mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten, wenn es darum geht, geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder Alleinerziehender zu finden.

Unterhaltseinnahmen in Höhe von mindestens 6 % der Ausgaben aus der HZL 2. k)

Im ersten Halbjahr wurden in Kamen bei den in Betracht kommenden Haushaltsstellen insgesamt 5.642.895,70 DM verausgabt. Im gleichen Zeitraum wurden 339.371,99 DM an Unterhalt angerechnet und 205.169,85 DM vereinnahmt, mithin 544.541,84 DM. Dies entspricht einer Quote von 9,65 %. Die Zielquote wird daher erreicht und

wurde in der Vergangenheit stets überschritten. Damit ist auch in Zukunft zu rechnen.

Schulung im Unterhaltsrecht 2. 1)

Bereits jetzt werden in Kamen von allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen angebotene Schulungen im Unterhaltsrecht bei den Fortbildungsstellen besucht. Die Schulungen erfolgen auf einem hohen Niveau und werden regelmäßig von einem Richter des OLG Hamm ausgeführt. Angebote von Schulungen durch den Kreis Unna werden gerne entgegengenommen. Die Stadt Kamen wird sich daran beteiligen.

Vergleichsring mit Kennzahlen auf Kreisebene

Die Stadt Kamen wird sich an einem Vergleichsring beteiligen.

Bericht über Ziele 3.

Die Stadt Kamen wird fristgemäß den gewünschten Bericht zur Vorlage in den parlamentarischen Gremien erstellen.

Vermittlungsprovision von 600,00 DM je Person 4. b)

In den ersten 8 Monaten dieses Jahres wurden 25 Personen auf Regelarbeitsplätze vermittelt, wobei bei 5 Personen Lohnkostenzuschüsse gewährt werden. Somit verbleiben 20 Personen, was einer durchschnittlichen Vermittlungszahl von 2,5 Personen je Monat, mithin 30 im Jahr entspricht. Bei einer Regelung von 600,00 DM je vermittelter Person würden der Stadt Kamen hieraus 18.000,00 DM jährlich zufließen.

Prämie von 2 % der eingenommenen bzw. als Einkommen angerechneten Unterhaltsbeträge 4. c)

Bereits unter 2. k) wurde ausgeführt, daß im ersten Halbjahr 1998 insgesamt 544.541,84 DM vereinnahmt bzw. angerechnet wurde. Auf das Jahr gerechnet sind dies ca. 1.090.000,00 DM. Dies entspricht auch etwa der Summe des Vorjahres. Bei einer Beteiligung von 2 % dieser Summe fließen der Stadt Kamen hieraus ca. 22.000,00 DM zu.

Verwendung der Prämien 4. e)

Der Fachbereich Jugend und Soziales beabsichtigt mit dem Fachbereich Innerer Service zu erörtern, den Zuschuß aus 2. f) in Höhe von etwa 20.000,00 DM und die Prämien aus 4. b)c) von etwa 40.000,00 DM, zu verwenden, um daraus eine Aufstockung der Stelle Hilfe zur Arbeit zu finanzieren. Der Erfolg der Zielvereinbarung steht und fällt mit der Verminderung der Sozialhilfeempfänger. Der Erfolg ist im Wesentlichen auch abhängig von einem entsprechenden Personaleinsatz im Bereich der Hilfe zur Arbeit.

Verminderung der Kreisumlage durch Reduzierung der Sozialhilfekosten

Mit Blick auf die Zielvereinbarung und den u.a. daraus resultierenden Wirkungen wird der Nettosozialhilfeansatz (Abschnitt 41 Gesamtausgaben abzüglich Gesamteinnahmen) von 10.987.000,00 DM im Jahr 1998 auf 10.171.000,00 DM im Jahr 1999, mithin um 816.000,00 DM gesenkt. Es wird erwartet, daß sich kreisweit eine gleiche Entwicklung mit einer entsprechenden Wirkung auf die Kreisumlage ergibt.